

LEITUNGSWASSER - Wasserverlust - LW1136.15

Abweichend von Artikel 2 Punkt 13 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB gelten die in Folge eines ersatzpflichtigen Leitungswasserschadens anfallenden Kosten durch Wasserverlust (das ist der den Normalverbrauch übersteigende Teil) bis zur Höhe der vereinbarten und auf der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko mitversichert.

Nicht ersetzt werden die Mehrkosten aus der Kanalbenützung.

Die Obliegenheiten der Artikel 5 und 6 der dem Vertrag zugrunde liegenden AWB bleiben von dieser Regelung unberührt.